



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Inhalt

Allgemeine Geschäftsbedingungen von KIGROUP	2
1. Geltungsbereich.....	2
2. Angebote, Bestellungen, Vertragsschluss	3
3. Leistungsumfang	4
4. Leistungsänderungen.....	4
5. Vertragsdurchführung und Zusammenarbeit	5
6. Installationen und Abnahme von Vertragsleistungen	6
7. Support-Leistungen	7
8. Softwarepflege-Leistungen.....	7
9. Preise und Zahlungsbedingungen	7
10. Unterlagen, Softwareprogramme, Berichte und Dokumentationen.....	8
11. Nutzungsrechte an Leistungsergebnissen.....	8
12. Leistungsqualität und Sachmängelgewährleistung	10
13. Rechtsmängelgewährleistung, Schutzrechte Dritter	10
14. Haftung auf Schadensersatz.....	11
15. Vertragslaufzeit und Kündigung	11
16. Geheimhaltung, Veröffentlichungen	12
17. Loyalität	12
18. Datenschutz.....	13
19. Leistungshindernisse und höhere Gewalt.....	13
20. Einhaltung von Vorschriften	14
21. Beilegung von Streitigkeiten.....	14
22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	14
23. Schlussbestimmungen	14

Allgemeine Geschäftsbedingungen von KIGROUP

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "**Geschäftsbedingungen**") gelten für Verträge zwischen den unter nachstehender Ziffer 1.2 aufgeführten Unternehmen der KIGROUP-Unternehmensgruppe (jeweils einzeln nachfolgend "**KIGROUP**") und deren Kunden betreffend die unter nachstehender Ziffer 1.3 näher beschriebenen "**Vertragsleistungen**", die vom Kunden angenommenen Angebotsformulare oder mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge über Vertragsleistungen (nachfolgend: "**Projektverträge**").

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten für folgende Unternehmen der KIGROUP-Unternehmensgruppe:

- KI group GmbH (Köln)
- grow.inc spaces GmbH (Köln)
- impact AI GmbH (Köln)
- impact AI services GmbH (Köln)
- impact AI studio GmbH (Köln)
- KI capital GmbH (Köln)
- KI challengers GmbH (Köln)
- KI decentralized GmbH (Köln)
- KI group services GmbH (Köln)
- KI performance GmbH (Köln)
- KI Professionals GmbH (Stuttgart)
- KI professionals management GmbH (Köln)
- xgeeks GmbH (Köln)
- KI Group Suisse AG (Zürich, Schweiz)
- KIBER - STRATEGY SERVICES IBERIA, UNIPessoal LDA. (Lisbon, Portugal)
- KICHALLENGERS PORTUGAL, UNIPessoal LDA. (Lisbon, Portugal)
- KI PERFORMANCE, UNIPessoal LDA. (Lisbon, Portugal)
- xgeeks Portugal LDA. (Leiria, Portugal)

Der jeweilige Vertrag wird im Einzelfall geschlossen mit demjenigen oder denjenigen Unternehmen von KIGROUP, welches im Angebot- bzw. Vertrags-Dokument genannt ist. Innerhalb dieser Geschäftsbedingungen und den ggfs. zusätzlich gültigen Zusatzbedingungen Agile Projekte wird im Folgenden der Begriff „KIGROUP“ als Synonym für das jeweilige Unternehmen von KIGROUP verwendet, mit dem der Vertrag geschlossen wurde, wenn nicht ausdrücklich Bezug auf die gesamte KIGROUP-Unternehmensgruppe genommen wird.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten für folgende Vertragsleistungen (je nach Vertragsleistungen):

1.3.1 **Entwicklung & Implementierung:**

- Ergebnisbezogene Planungs- und Konzeptionsleistungen im Zusammenhang mit der Implementierung von Standard Software-Applikationen von Fremdher-

stellern (u.a. Microsoft), insbesondere Entwicklung und Erstellung von Lösungskonzepten, Anforderungskatalogen, Spezifikationen und Pflichtenheften für Implementierungsprojekte des Kunden (nachfolgend gemeinsam "**Konzeptions-Leistungen**" genannt);

- Realisierungsleistungen im Zusammenhang mit der Implementierung von Standard Software-Applikationen von Fremdherstellern, insbesondere Parametrisierung und Konfiguration von Standard-Software ohne Änderung des Programmcodes zur Anpassung an Anforderungen des Kunden, die Durchführung von Integrationstests und die Produktivsetzung der so angepassten Applikation nach erfolgreicher Abnahme oder Freigabe durch den Kunden (nachfolgend gemeinsam "**Customizing-Leistungen**" genannt);
- Entwicklung und Programmierung von Individualsoftware und/oder von individuellen Software-Programmen oder Programmbausteinen als Ergänzung zu Standard Software-Applikationen von Fremdherstellern (nachfolgend gemeinsam "**Programmierungs-Leistungen**" genannt).

1.3.2 Dienstleistung:

- Beratungsleistungen und tätigkeitsbezogene Projektleistungen im Zusammenhang mit der Konzeption von IT-gestützten Geschäftsprozessen und Geschäftsmodellen sowie bei der Implementierung von Software-Applikationen (u.a. Microsoft), insbesondere Unterstützung des Kunden bei der Entwicklung von Lösungskonzepten, Anforderungskatalogen, Spezifikationen und Lastenheften, Schulungsleistungen (nachfolgend gemeinsam "**Beratungs-Leistungen**" genannt);
- Unterstützungsleistungen bei der Diagnose und Behebung von Problemen des Kunden bei der Nutzung implementierter Software-Applikationen (nachfolgend gemeinsam "**Support-Leistungen**" genannt);
- Weiterentwicklung von bei dem Kunden implementierten Software-Applikationen mit dem Ziel der Beseitigung von Fehlern zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Software-Applikationen (nachfolgend gemeinsam "**Software-pflege-Leistungen**" genannt).

1.4 In dem Angebot oder Projektvertrag ist festgelegt, ob KIGROUP die Vertragsleistungen als Konzeptions-Leistungen, Customizing-Leistungen oder Programmierungsleistungen oder als Beratungs-Leistungen, Support-Leistungen, Software-Pflegeleistungen erbringt.

1.5 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Sonstige von diesen Bedingungen abweichende Vertragsbedingungen sind für KIGROUP nur dann bindend, wenn sie von KIGROUP ausdrücklich akzeptiert wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden als Bestandteil des Vertrages mit dem Kunden ausgeschlossen.

2. Angebote, Bestellungen, Vertragsschluss

2.1 Soweit Angebote von KIGROUP nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, sind die Angebote von KIGROUP über die Erbringung von Vertragsleistungen freibleibend. Enthalten die Angebote eine Bindungsfrist, so ist für die rechtzeitige Annahme des Angebotes durch den Kunden der Zugang der Annahmeerklärung bei KIGROUP vor Ablauf der Bindungsfrist maßgeblich. Mit der Annahme des Angebots innerhalb der Annahmefrist durch den Kunden kommt der Projektvertrag zustande.

- 2.2 Auf der Grundlage von freibleibenden Angeboten von KIGROUP kommen Projektverträge erst dann zustande, wenn KIGROUP die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt hat. Gleiches gilt, wenn der Kunde KIGROUP eine Bestellung oder Annahmeerklärung auf ein Angebot von KIGROUP übermittelt und die im Angebot festgelegte Bindungsfrist im Zeitpunkt des Zugangs der Kundenerklärung bereits abgelaufen ist.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Gegenstand und Umfang der Vertragsleistungen sind im jeweiligen Angebot von KIGROUP festgelegt, welches dem Projektvertrag zugrunde liegt.
- 3.2 Soweit der Kunde KIGROUP im Vorfeld der Angebotserstellung oder im Rahmen der Vertragsdurchführung Unterlagen oder Informationen über IT-Systeme, Anforderungen des Kunden und/oder sonstige für die Vertragsleistungen relevante Umstände erteilt, geht KIGROUP davon aus, dass die Unterlagen oder Informationen des Kunden für dessen Belange zutreffend, vollständig und nicht irreführend sind. Soweit die Unterlagen oder Informationen des Kunden erkennbar fehlerhaft, widersprüchlich oder unvollständig sein sollten, wird KIGROUP den Kunden jedoch im Rahmen des Erforderlichen darauf hinweisen. Eine weitergehende Verpflichtung von KIGROUP zur Überprüfung von Unterlagen und Informationen des Kunden ist von KIGROUP nicht geschuldet.

4. Leistungsänderungen

- 4.1 Der Kunde kann bis zum Abschluss/Ablauf des Projektvertrags oder – soweit vereinbart – bis zur Abnahme der Vertragsleistungen verlangen, dass der vereinbarte Leistungsumfang sowie vereinbarte Leistungsfristen und Termine für die Vertragsleistungen geändert werden. KIGROUP kann bis zu diesen Zeitpunkten gleichfalls jederzeit Änderungen verlangen, soweit diese für KIGROUP aus bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbaren und nicht zu vertretenden technischen oder organisatorischen Gründen erforderlich sind. Änderungen und Anforderungen des Kunden, durch welche lediglich Einzelheiten der im Projektvertrag festgelegten Vertragsleistungen konkretisiert werden, gelten nicht als Leistungsänderungen.
- 4.2 Bei einem Änderungsverlangen des Kunden wird KIGROUP innerhalb angemessener Frist prüfen, ob dieses technisch durchführbar ist und von KIGROUP innerhalb der im Projektvertrag vereinbarten Ausführungsfristen und Termine realisiert werden kann. Erfordert die Überprüfung einen längeren Zeitraum, so informiert KIGROUP den Kunden entsprechend. Erfordert die Umsetzung des Änderungsverlangens umfangreichere Anpassungen des Leistungsumfanges, der Vergütung und oder des im Projektvertrag vereinbarten Zeitplans, so übermittelt KIGROUP dem Kunden innerhalb angemessener Frist ein entsprechendes Nachtragsangebot.
- 4.3 Leistungsänderungen werden erst mit Unterzeichnung einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien über die Anpassung des Projektvertrages verbindlich. Verlangt der Kunde vor einer solchen Einigung die Umsetzung des Änderungsverlangens und führt KIGROUP das Änderungsverlangen aus, so bleibt der Anspruch von KIGROUP auf eine angemessene Anpassung der Vergütung für die Vertragsleistungen unberührt.

5. Vertragsdurchführung und Zusammenarbeit

5.1 Für die Koordination der Vertragsleistungen hat der Kunde einen zentralen Ansprechpartner zu benennen. Der zentrale Ansprechpartner ist ausschließlich zuständig und von dem Kunden zu bevollmächtigen, Erklärungen über alle die Durchführung der Vertragsleistungen betreffenden Angelegenheiten abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere zu folgendem:

- a) Festlegung von Leistungsanforderungen;
- b) Änderung vereinbarter Leistungsanforderungen einschließlich Aufhebung, Verschiebung oder Änderung vereinbarter Termine und Fristen für die Fertigstellung von Vertragsleistungen;
- c) soweit vereinbart - Abnahme von Vertragsleistungen.

Jeder Wechsel und jedes Ausscheiden des zentralen Ansprechpartners ist KIGROUP unverzüglich, soweit möglich im Voraus, schriftlich mitzuteilen.

5.2 Die Vertragsleistungen werden gemäß den im Projektvertrag vereinbarten Terminen und Fristen erbracht. Die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine setzt voraus, dass alle zum jeweiligen Zeitpunkt offenen technischen Fragen geklärt sind und der Kunde seinen jeweiligen in Ziffer 5.4 genannten Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.

5.3 Die Vertragsparteien halten sich im Rahmen der Projektorganisation über den Stand der Vertragsleistungen auf dem Laufenden. Dazu wird insbesondere folgendes vereinbart:

- a) Der Kunde wird KIGROUP unverzüglich informieren, wenn sich Rahmendaten der Vertragsleistungen, insbesondere Änderungen bei den relevanten IT-Systemen des Kunden oder Terminverschiebungen ergeben, die eine Auswirkung auf die Vertragsleistungen von KIGROUP haben.
- b) KIGROUP wird den Kunden binnen angemessener Frist darauf hinweisen, wenn
 - sich die Einhaltung vereinbarter Termine – gleich aus welchem Grunde – verzögert;
 - sich herausstellt, dass vereinbarte Angaben oder Anforderungen des Kunden fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder technisch undurchführbar sind;
 - die Durchführung der Vertragsleistungen durch fehlende oder verspätete Mitwirkungsleistungen des Kunden behindert wird.

5.4 Der Kunde hat des Weiteren eigenverantwortlich alle zur Durchführung der Vertragsleistungen notwendigen Mitwirkungsleistungen zu erbringen und schafft in seinem Verantwortungsbereich die räumlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erbringung der Vertragsleistungen. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Der Kunde hat die zur Erbringung der Vertragsleistungen notwendigen IT-Systeme des Kunden bereitzustellen und deren Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit aufrecht zu erhalten.

- b) Der Kunde hat alle zur Erbringung der Vertragsleistungen notwendigen Nutzungsrechte an Software-Applikationen und Standard-Software von Fremdherstellern zu beschaffen, auf die sich die jeweiligen Vertragsleistungen beziehen, soweit deren Beistellung durch den Kunden im Projektvertrag vereinbart worden ist.
 - c) Der Kunde hat KIGROUP im erforderlichen Umfang Zugang zu Räumen, Hard- und Software sowie zu Telekommunikationseinrichtungen des Kunden zu gewähren.
 - d) Der Kunde hat sicherstellen, dass KIGROUP während der Vertragslaufzeit der vom Kunden benannte zentrale Ansprechpartner sowie eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Mitarbeitern des Kunden zur Verfügung stehen, um im Rahmen der Vertragsdurchführung erforderliche technische und organisatorische Klärungen vornehmen zu können.
 - e) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass von KIGROUP angeforderte Unterlagen, Materialien und Informationen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden sowie für die Durchführung der Vertragsleistungen erforderliche Freigaben und ggf. notwendig werdende Entscheidungen über den Projektfortgang unverzüglich ermittelt, erteilt und an KIGROUP übermittelt werden.
 - f) Der Kunde hat KIGROUP, soweit erkennbar von sich aus, im Übrigen auf Anforderung von KIGROUP, Informationen über die IT-Systeme, Anforderungen und Rahmenbedingungen des Kunden zu erteilen, um KIGROUP in die Lage zu versetzen, die Vertragsleistungen zu erbringen.
- 5.5 KIGROUP erbringt die Vertragsleistungen als unabhängiges Unternehmen und bestimmt im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs selbst Ort und Zeit der Vertragsleistungen. KIGROUP ist berechtigt, für die Erbringung der Vertragsleistungen verbundene Unternehmen der KIGROUP-Unternehmensgruppe sowie andere Subunternehmer nach Wahl von KIGROUP einzusetzen. Die Verpflichtung von KIGROUP zur Vertraulichkeit gemäß Ziffer 16 bleibt unberührt und KIGROUP hat eingeschaltete Subauftragnehmer in geeigneter Weise zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten. Für das Verhalten eingeschalteter Subunternehmer haftet KIGROUP wie für eigenes Verhalten.

6. Installationen und Abnahme von Vertragsleistungen

- 6.1 Soweit im Rahmen der Vertragsleistungen die Installation von Softwareprogrammen auf produktiv genutzten IT-Systemen des Kunden ansteht, wird KIGROUP den Kunden hierüber informieren und das Verfahren der Installation mit dem Kunden abstimmen.
- 6.2 Die Vertragsleistungen bedürfen nur dann einer Abnahme, sofern dies im jeweiligen Projektvertrag ausdrücklich vereinbart wurde. Soweit die Vertragsparteien im Projektvertrag keine besonderen Bestimmungen zur Abnahme getroffen haben, erfolgt diese wie folgt:
- a) KIGROUP teilt dem Kunden die Fertigstellung der zur Abnahme anstehenden Leistungsergebnisse schriftlich oder elektronisch mit.
 - b) Das Verfahren der Abnahme wird von den Vertragsparteien einvernehmlich abgestimmt.

- c) Der Kunde hat das Abnahmeverfahren unverzüglich nach Erhalt der Fertigstellungsnachricht von KIGROUP durchzuführen; KIGROUP leistet ggfls. angemessene Unterstützung, insbesondere durch Einweisung in die Nutzung des abzunehmenden Leistungsergebnisses.
 - d) Die Vertragsparteien führen die Abnahmeprüfung gemeinsam durch und erstellen und unterzeichnen nach Durchführung des Abnahmeverfahrens ein Protokoll. Etwaige bei der Abnahmeprüfung festgestellte Fehler werden nachvollziehbar dokumentiert. Können sich die Vertragsparteien über das Vorliegen eines Fehlers oder dessen Schwere nicht einigen, so ist dies im Protokoll zu vermerken.
 - e) Der Kunde wird die Abnahme unverzüglich erklären, wenn das Abnahmeverfahren erfolgreich durchgeführt und die für die Vertragsleistungen vereinbarten Anforderungen erfüllt sind. Andernfalls kann die Abnahme von Kunden im Abnahmeprotokoll verweigert werden. Der Kunde kann Teilabnahmen vornehmen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Wegen unwesentlicher Mängel darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
 - f) Festgestellte Mängel sind von KIGROUP nach Maßgabe der Gewährleistungsbestimmungen der nachfolgenden Ziffer 12 zu beseitigen.
- 6.3 Abnahmebedürftige Leistungsergebnisse gelten auch ohne ausdrückliche Abnahmeerklärung des Kunden als vertragsgemäß, wenn der Kunde das von KIGROUP bereitgestellte Leistungsergebnis über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen im Produktivbetrieb widerspruchsfrei nutzt.

7. Support-Leistungen

Support-Leistungen sind ausschließlich Bestandteil der Projektverträge, wenn diese in dem vom Kunden angenommenen Angebot von KIGROUP oder im Projektvertrag bezeichnet und beschrieben sind. Gegenstand und Umfang der Support-Leistungen sind im Angebot von KIGROUP geregelt, das dem Projektvertrag zugrunde liegt.

8. Softwarepflege-Leistungen

Softwarepflege-Leistungen sind ausschließlich Bestandteil der Projektverträge, wenn diese in dem vom Kunden angenommenen Angebot von KIGROUP oder im Projektvertrag bezeichnet und beschrieben sind. Gegenstand und Umfang der Softwarepflege-Leistungen sind im Angebot von KIGROUP geregelt, das dem Projektvertrag zugrunde liegt. Fehlt dort eine Regelung, so umfassen Programmierungsleistungen ausschließlich Leistungen, die für den Erhalt und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der im Projektvertrag benannten Software in ihrer jeweils aktuellen Version notwendig sind.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Die für die Vertragsleistungen zu zahlende Vergütung wird von den Vertragsparteien auf der Grundlage der Vertragsangebote von KIGROUP im jeweiligen Projektvertrag vereinbart. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer.
- 9.2 Die Fälligkeitszeitpunkte für die zu zahlende Vergütung sind im Projektvertrag geregelt.

- 9.3 Rechnungen von KIGROUP sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt ohne Nachlass zu begleichen. Zahlungen haben ausschließlich auf das in der jeweiligen Rechnung angeführte Konto zu erfolgen.
- 9.4 Gerät der Kunde mit der Zahlung eines nicht nur geringfügigen Betrages in Zahlungsverzug, ist KIGROUP unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, noch nicht ausgeführte Vertragsleistungen gemäß dem Projektvertrag wie auch gemäß anderer mit dem Kunden abgestimmten Vereinbarungen zurückzuhalten.

10. Unterlagen, Softwareprogramme, Berichte und Dokumentationen

- 10.1 Stellt der Kunde KIGROUP zur Durchführung des Projektvertrages Unterlagen, insbesondere Leistungsbeschreibungen, Konzepte, Skizzen, Spezifikationen und/oder Anforderungslisten zur Verfügung (gemeinsam nachfolgend: „**Auftragsunterlagen**“), verbleiben diese im Eigentum des Kunden. Die Auftragsunterlagen und die darin enthaltenen Informationen werden von KIGROUP nach Maßgabe von Ziffer 16 vertraulich gehalten und ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der Vertragsleistungen verwendet.
- 10.2 Von KIGROUP entwickelte Software-Programme oder Programmbausteine werden dem Kunden ausschließlich in Objektcode-Form auf einem gängigen Datenträger oder online ausgeliefert; ein Anspruch auf Auslieferung des Quellcodes besteht nicht.
- 10.3 KIGROUP ist berechtigt Programmierleistungen ganz oder teilweise auf der Grundlage und unter Einbettung von Open Source Softwareprogrammen zu erbringen, soweit dem Kunden an den Leistungsergebnissen der Programmierleistungen ausschließlich Nutzungsrechte für eigene Zwecke des Kunden ohne die Befugnis zur Vergabe von Unterlizenzen eingeräumt werden und KIGROUP den Kunden auf die Möglichkeit des Einsatzes von Open Source Software in dem Angebot hingewiesen hat, das dem Projektvertrag zugrunde liegt.
- 10.4 Von KIGROUP bereitzustellende Berichte und Dokumentationen werden in gedruckter Form oder in einem gängigen elektronischen Format nach Wahl von KIGROUP ausgeliefert; Nutzerdokumentationen für Software können auch als in die Software integrierte Hilfsfunktionen bereitgestellt werden.

11. Nutzungsrechte an Leistungsergebnissen

- 11.1 Soweit im Projektvertrag nichts Abweichendes vereinbart und/oder in diesen Geschäftsbedingungen keine abweichende Regelung getroffen wurde, verbleiben das geistige Eigentum und Urheberrecht an den Leistungsergebnissen der Vertragsleistungen bei KIGROUP und KIGROUP räumt dem Kunden Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen der Vertragsleistungen nach folgender Maßgabe ein:

11.2 Von Kunden beigestellte Software

Stellt der Kunde im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistungen Softwareprogramme von Fremdherstellern bei, so hat der Kunde dafür zu sorgen, dass dem Kunden und KIGROUP von dem Fremdhersteller alle zur Durchführung der Vertragsleistungen erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden. KIGROUP räumt dem Kunden insoweit keinerlei Nutzungsrechte ein.

11.3 Von KIGROUP zur Verfügung gestellte Standard-Software von Fremdherstellern

Hat KIGROUP dem Kunden im Rahmen des Projektvertrags Standard-Software von Fremdherstellern zu überlassen, so sorgt KIGROUP dafür, dass dem Kunden ein nicht-ausschließliches, einfaches Recht zur Nutzung der betreffenden Standard-Software für eigene Zwecke des Kunden eingeräumt wird. Das Nutzungsrecht ist nach Maßgabe der Lizenzbedingungen des Fremdherstellers räumlich und oder zeitlich beschränkt oder unbeschränkt. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nach Maßgabe der Lizenzbedingungen des Fremdherstellers gestattet, beschränkt oder ausgeschlossen.

11.4 **Leistungsergebnisse aus Customizing-Leistungen**

Hat KIGROUP im Rahmen des Projektvertrags Customizing-Leistungen für Standard-Software zu erbringen, so räumt KIGROUP dem Kunden vorbehaltlich der Rechte in nachstehender Ziffer 11.7 ein nicht-ausschließliches Recht zur Nutzung der betreffenden Leistungsergebnisse im Zusammenhang mit der betreffenden Standard-Software für eigene Zwecke des Kunden ein. Das Nutzungsrecht ist nach Maßgabe der Lizenzbedingungen des Fremdherstellers für die betreffende Standard-Software räumlich und/oder zeitlich beschränkt oder unbeschränkt. Der Kunde kann das Leistungsergebnis gemeinsam mit der betreffenden Standard-Software auf Dritte übertragen. Eine Vergabe von Unterlizenzen an Dritte ist ausgeschlossen.

11.5 **Leistungsergebnisse aus Programmierungsleistungen (Individual-Software)**

Hat KIGROUP dem Kunden im Rahmen des Projektvertrags Individualsoftware zur Verfügung zu stellen, verbleiben das geistige Eigentum und Urheberrecht an der betreffenden Individual-Software bei KIGROUP. KIGROUP räumt dem Kunden jedoch vorbehaltlich der Rechte in nachstehender Ziffer 11.7 ein nicht-ausschließliches Recht ein, die betreffende Individual-Software für eigene Zwecke des Kunden in unveränderter Form zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist räumlich und zeitlich unbeschränkt und es ist an Dritte übertragbar. Eine Vergabe von Unterlizenzen an Dritte ist ausgeschlossen.

11.6 **Von KIGROUP zur Verfügung gestellte sonstige Leistungsergebnisse**

Hat KIGROUP dem Kunden im Rahmen des Projektvertrags sonstige durch Urheberrecht oder andere Schutzrechte geschützte Leistungsergebnisse der Vertragsleistungen zur Verfügung zu stellen, insbesondere Berichte und Dokumentationen, verbleiben das geistige Eigentum und Urheberrecht an dem betreffenden Leistungsergebnis bei KIGROUP. KIGROUP räumt dem Kunden ein nicht-ausschließliches Recht ein, das betreffende Leistungsergebnis für eigene Zwecke des Kunden in unveränderter Form zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist räumlich und zeitlich unbeschränkt. Soweit sich das Leistungsergebnis auf beim Kunden eingesetzte Softwareprogramme bezieht, kann der Kunde das Leistungsergebnis gemeinsam mit der betreffenden Software auf Dritte übertragen. Eine Vergabe von Unterlizenzen an Dritte ist ausgeschlossen.

11.7 **Bei KIGROUP verbleibende Nutzungsrechte**

KIGROUP behält sich auch bei der Gewährung ausschließlicher Nutzungsrechte an deren Leistungsergebnissen vor, sämtliche vor Abschluss des Projektvertrages bereits geschaffenen Leistungsergebnisse, insbesondere an den von KIGROUP entwickelten oder genutzten Vorlagen, Entwicklungs-Werkzeugen sowie an vorbestehenden technischen Know-How uneingeschränkt weiter für eigene sowie für Zwecke Dritter zu nutzen. Ebenso behält sich KIGROUP das Recht vor, das im Rahmen des

Projektvertrages gewonnene Erfahrungswissen uneingeschränkt sowie Teile der dem Kunden zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Leistungsergebnisse in Vorlagen, Entwicklungswerkzeuge zu integrieren und diese für eigene wie für Zwecke Dritter zu nutzen. Die Verpflichtung von KIGROUP zur Vertraulichkeit gemäß Ziffer 16 bleibt unberührt.

12. Leistungsqualität und Sachmängelgewährleistung

- 12.1 KIGROUP erbringt die Vertragsleistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Berücksichtigung branchenüblicher Standards und des Standes der Technik im Bereich der Informationstechnologie.
- 12.2 Handelt es sich bei den Vertragsleistungen um Werkleistungen oder um Lieferungen, so übernimmt KIGROUP die Sachmängelhaftung dafür, dass die betreffenden Leistungsgegenstände den im Projektvertrag vereinbarten Anforderungen genügen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit für den vertraglichen Zweck aufheben oder mindern.
- 12.3 Der Kunde hat von KIGROUP als Werkleistungen oder als Lieferungen bereitgestellte Leistungsgegenstände im Rahmen der im Projektvertrag vereinbarten Abnahme, ansonsten nach Übergabe durch KIGROUP unverzüglich auf das Vorliegen von Sachmängeln zu überprüfen. In diesem Rahmen festgestellte oder feststellbare Sachmängel müssen im Abnahmeprotokoll, ansonsten innerhalb von fünf Werktagen nach Übergabe gerügt werden. Versteckte Sachmängel, die bei der Abnahme- bzw. Eingangsprüfung nicht festgestellt wurden oder festgestellt werden konnten, müssen ebenfalls innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung gerügt werden.
- 12.4 Soweit die Leistungsgegenstände im Sinne der vorstehenden Ziffer 12.2 einen Sachmangel aufweisen und der Mangel rechtzeitig gerügt wurde, ist KIGROUP verpflichtet und berechtigt, den Sachmangel nach Wahl von KIGROUP durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beseitigen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, die Vergütung für den Leistungsgegenstand zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche können nur nach Maßgabe von Ziffer 14 geltend gemacht werden.
- 12.5 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche des Kunden beträgt 12 Monate ab dem Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

13. Rechtsmängelgewährleistung, Schutzrechte Dritter

- 13.1 KIGROUP übernimmt die Rechtsmängelhaftung dafür, dass KIGROUP berechtigt ist, dem Kunden die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 11 einzuräumen und durch die vertragsgemäße Nutzung der im Rahmen des Projektvertrages zur Verfügung gestellten Leistungsergebnisse von KIGROUP keine Rechte Dritter, insbesondere Eigentums- und/oder Urheberrechte, verletzt werden.
- 13.2 Der Kunde hat KIGROUP unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Dritte ihm gegenüber geltend machen, dass durch die vertragsgemäße Nutzung der Leistungsergebnisse von KIGROUP Rechte Dritter im Sinne der vorstehenden Ziffer 13.1 verletzt werden. KIGROUP wird sich gegen derartige Ansprüche Dritter verteidigen, den Kunden bei der Verteidigung gegen diese Ansprüche nach besten Kräften unterstützen und den Kunden von jeglicher Haftung aus den vorbezeichneten Ansprüchen Dritter freistellen.

- 13.3 Sind gegen den Kunden Ansprüche Dritter gemäß Ziffer 13.1 geltend gemacht worden, so ist KIGROUP berechtigt
- das betreffende Leistungsergebnis insoweit abzuändern, dass eine Verletzung von Schutzrechten Dritter ausgeschlossen ist oder
 - von dem Inhaber der Schutzrechte auf eigene Kosten eine Lizenz zur Nutzung der Schutzrechte unter Einschluss des Rechts zur Vergabe von Unterlizenzen an den Kunden für den mit dem Kunden vereinbarten Nutzungsumfang zu erwerben.

Die Freistellungspflicht gemäß Ziffer 13.2 bleibt unberührt. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen Rechtsmängeln können von dem Kunden nur nach Maßgabe von Ziffer 14 geltend gemacht werden.

14. Haftung auf Schadensersatz

- 14.1 Soweit im Projektvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, haftet KIGROUP dem Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt in folgenden Fällen:
- a) im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von KIGROUP und seinen Erfüllungsgehilfen;
 - b) im Falle des Todes oder der Verletzung von Leib und/oder der Gesundheit einer Person;
 - c) soweit KIGROUP eine bestimmte Beschaffenheit eines von KIGROUP zu übergebenden Leistungsgegenstandes garantiert haben sollte und
 - d) soweit KIGROUP für Personenschäden oder Sachschäden an Privatvermögen gemäß dem Produkthaftungsgesetz oder zwingenden Bestimmungen anwendbaren Produkthaftungsrechts haftet.
- 14.2 Soweit im Projektvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, haftet KIGROUP dem Kunden ferner für (leicht) fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch KIGROUP und seine Erfüllungsgehilfen. In diesen Fällen ist die Haftung von KIGROUP jedoch auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Als wesentlich gelten alle Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Projektvertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und auch vertrauen darf. Die Haftung von KIGROUP gemäß Ziffer 14.1 bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen ist die Haftung von KIGROUP jedoch ausgeschlossen.

15. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 15.1 Die Projekt- und Vertragslaufzeit wird im Projektvertrag festgelegt. Ist dort keine Laufzeit geregelt und sind die Vertragsleistungen vom Kunden abzunehmen, so endet der Projektvertrag mit erfolgreicher Abnahme der Vertragsleistungen durch den Kunden oder mit Ablauf der Vertragslaufzeit.
- 15.2 Die gesetzlichen Kündigungsrechte nach Werkvertragsrecht sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Vertragspartei ist insbesondere gegeben, wenn

- a) über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird oder die andere Vertragspartei ihre Zahlungen einstellt;
- b) sich die Kontroll- und/oder Beteiligungsverhältnisse der anderen Vertragspartei in einer Weise ändern, die für die andere Partei unzumutbar ist, insbesondere im Falle einer Übertragung von Beteiligungen und/oder Kontrollbefugnissen, an denen ein Wettbewerber der kündigungsberechtigten Vertragspartei beteiligt ist;
- c) eine Partei die erhebliche Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrages trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung fortsetzt.

15.3 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

16. Geheimhaltung, Veröffentlichungen

- 16.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Projektvertrag zugänglich werdenden technischen, kommerziellen und finanziellen Unterlagen, Programme und sonstige Informationen, die von der anderen Vertragspartei als geheim oder vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, auch nach Vertragsbeendigung geheim zu halten.
- 16.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-How und Techniken oder sonstige Informationen, die den Vertragsparteien nachweislich bei Erhalt dieser Information bereits bekannt waren oder ihnen nachweislich außerhalb der Zusammenarbeit nach Maßgabe dieses Vertragswerkes ohne Verletzung von Geheimhaltungspflichten bekannt werden.
- 16.3 Die Geheimhaltungspflicht nach Ziffer 16.1 besteht über eine Beendigung des Projektvertrages hinaus fort, solange und soweit in Bezug auf die jeweilige Information nicht eine der in Ziffer 16.2 genannten Bedingungen eingetreten ist.
- 16.4 Veröffentlichungen einer Vertragspartei betreffend Einzelheiten der Zusammenarbeit der Vertragsparteien bedürfen der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei. KIGROUP ist jedoch berechtigt, den Kunden auf Webseiten der KIGROUP-Unternehmensgruppe oder gegenüber aktuellen oder potentiellen Interessenten als Referenzkunden aufzuführen.

17. Loyalität

- 17.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit des Projektvertrags und für einen Zeitraum von zwei Jahren ab seiner Beendigung Mitarbeiter von KIGROUP nicht für sich selbst, für sein Unternehmen oder für ein drittes Unternehmen abzuwerben.
- 17.2 Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das Abwerbeverbot gemäß Ziffer 17.1 verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen des Bruttojahresgehaltes des betreffenden Mitarbeiters bei KIGROUP im Zeitpunkt seines Ausscheidens bei KIGROUP. Das Recht von KIGROUP zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

18. Datenschutz

- 18.1 Die Vertragsparteien sorgen im Zusammenhang mit dem Projektvertrag jeweils eigenverantwortlich dafür, dass die für sie maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden.
- 18.2 Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden im Rahmen der Vertragsbeziehungen im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO bzw. Art. 5 lit. j des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) ist seitens der KIGROUP-Unternehmensgruppe jeweils das Unternehmen der KIGROUP, mit dem der Kunde in einer Geschäftsbeziehung steht oder bei dem dieser ein Angebot oder andere Leistungen angefragt hat. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO (welcher die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen mit dem Betroffenen erlaubt) und die des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO (welcher die Verarbeitung von Daten aufgrund des überwiegenden berechtigten Interesses des Verantwortlichen erlaubt) bzw. die Einhaltung der Grundsätze gemäss Art. 6 DSG. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung sowie zu den Rechten betroffener Personen in Bezug auf ihre Daten und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Unternehmen der KIGROUP-Unternehmensgruppe sind den beigefügten *Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Kunden der Unternehmen der KIGROUP-Unternehmensgruppe gemäß Art. 13 EU Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)* bzw. Art. 19 DSG zu entnehmen.
- 18.3 Soweit mit der Durchführung des Projektvertrages die Verarbeitung personenbezogener Daten durch KIGROUP im Auftrag des Kunden verbunden ist und KIGROUP entsprechende personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter des Kunden gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO verarbeitet, werden die Vertragsparteien separat eine den datenschutzrechtlichen Bestimmungen genügende Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO abschließen. Entsprechendes gilt, falls im Rahmen der Vertragsbeziehungen die Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DS-GVO von KIGROUP und dem Kunden erfolgt.

19. Leistungshindernisse und höhere Gewalt

- 19.1 KIGROUP haftet nicht für Nichterfüllung oder Verspätung von Vertragsleistungen, soweit die Nichterfüllung oder Verspätung auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb des Einflussbereichs von KIGROUP liegen und von KIGROUP nicht mit zumutbaren Maßnahmen verhindert werden konnten. Dazu gehören von KIGROUP nicht verschuldete Feuerschäden, Überschwemmungen, Arbeitskämpfe, von Dritten verursachte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen wie auch durch Pandemien verursachte Reise- und Kontaktbeschränkungen und ähnlich Umstände.
- 19.2 KIGROUP wird den Kunden über den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt unverzüglich informieren und sich mit dem Kunden über das weitere Vorgehen abstimmen. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

20. Einhaltung von Vorschriften

- 20.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, im Zusammenhang mit dem Projektvertrag die jeweils für sie maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- 20.2 Im Falle eines gewichtigen Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften oder die Bestimmungen des Projektvertrags seitens des Kunden behält KIGROUP sich unbeschadet weitergehender Ansprüche das Recht vor, den Projektvertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen.

21. Beilegung von Streitigkeiten

- 21.1 Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Projektvertrag sollen nach Möglichkeit auf Ebene der zentralen Ansprechpartner der Vertragsparteien gelöst werden. Kann der Streit auf dieser Ebene innerhalb angemessener Frist nicht beigelegt werden, so ist eine Einigung auf Ebene der Geschäftsleitung der Vertragsparteien anzustreben.
- 21.2 Kommt es gemäß Ziffer 21.1 nicht zu einer Einigung zwischen den Vertragsparteien, kann jede Vertragspartei den Streitfall der Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI) zur Unterbreitung eines unverbindlichen Schlichtungsvorschlags gemäß der dann geltenden Schlichtungsordnung vorlegen. Die Kosten der Einschaltung der Schlichtungsstelle tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte. Erklären sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von drei Wochen nach Verkündung mit dem Vorschlag der Schlichtungsstelle einverstanden, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Rechtsweg gemäß nachstehender Ziffer 22 zu beschreiben.

22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 22.1 Der Projektvertrag und diese Geschäftsbedingungen unterliegen dem materiellen Recht der Schweiz. Die Geltung des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 22.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Projektvertrag sind die Gerichte in Zürich. Alternativ ist jede Vertragspartei berechtigt, die andere Vertragspartei an ihrem Sitz in Anspruch zu nehmen. Außer für den Fall des einstweiligen Rechtsschutzes sind die vorstehenden Zuständigkeitsvereinbarungen abschließend.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen KIGROUP aus dem Projektvertrag an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 23.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen mindestens der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
- 23.3 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt.